

## Parlamentarischer Vorstoss

2020/422

---

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	<b>Hürden für erneuerbare Energien endgültig abbauen: Solaranlagen ausdrücklich zulassen</b>
Urheber/in:	Saskia Schenker
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Ackermann, Bader Rüedi, Eugster, Frey, Kaufmann Andrea, Lerf, Stückelberger, Vogt-Düring
Eingereicht am:	27. August 2020
Dringlichkeit:	—

---

Mit seiner Motion 2006/246 «Solaranlagen aufs Dach – auch in Kernzonen» vom damaligen Landrat Isaac Reber, beauftragte der Landrat am 1. November 2007 den Regierungsrat mit 69:1 Stimmen, «die kantonale Gesetzgebung so zu ändern, dass Solaranlagen ausdrücklich auch in Ortskernen zulässig sind und Einschränkungen oder in besonderen Fällen Verbote nur dort zulässig sind, wo dies aus besonders gewichtigen Gründen gerechtfertigt ist».

Mit der Vorlage 2011-176 resultierte dann daraus der neue § 104b im Raumplanungs- und Baugesetz (RBG). Dort steht in Absatz 2 «Bewilligungspflichtig sind Solaranlagen, die in Kernzonen, in Ortsbildschutzzonen oder in Denkmalschutzzonen errichtet werden sollen. Solche Solaranlagen müssen auf Dächern genügend angepasst sein.» und in Absatz 3 «Bewilligungspflichtig sind ferner Solaranlagen, die auf einem Kultur- oder Naturdenkmal von kantonaler oder nationaler Bedeutung errichtet werden sollen. Solche Solaranlagen dürfen derartige Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.»

In der dazugehörigen Landratsvorlage 2011-176 hielt die Umweltschutz- und Energiekommission in ihrem Mitbericht Folgendes fest:

«Auch die Bewilligungspflicht für Solaranlagen in Kernzonen, Ortsbildschutz- und Denkmalschutzzonen, die der Kanton gemäss Bundesrecht vorsehen kann, fand die Zustimmung der Kommission. Sie machte aber deutlich, dass die Bestimmungen nicht restriktiv ausgelegt werden sollen. Entsprechend legt die Kommission dem Regierungsrat nahe, die Liberalisierung der Bewilligungspraxis von Solaranlagen in Kernzonen, soweit sie die neue Bundesgesetzgebung zulässt, auf Kantonsebene möglichst rasch umzusetzen.»

An der restriktiven Auslegung in der Praxis der Bau- und Umweltschutzdirektion hat sich bis heute nichts geändert, wie diverse aktuelle Beispiele unter anderem aus der Gemeinde Itingen zeigen. Eine tatsächliche Praxisänderung scheint nur zu gelingen, wenn Richtlinien und Kriterien für die Bewilligung von Solaranlagen zeitgemäss, massvoll und gesetzeskonform gelockert werden.

---

**Ich bitte deshalb den Regierungsrat die kantonale Gesetzgebung nun definitiv so zu ändern, dass Solaranlagen ausdrücklich auch in Ortskernen zulässig sind und Einschränkungen oder in besonderen Fällen Verbote nur dort zulässig sind, wo dies aus besonders wichtigen Gründen gerechtfertigt ist. Zudem bitte ich den Regierungsrat, die Richtlinien und Kriterien für die Bewilligung von Solaranlagen zeitgemäss, massvoll und gesetzeskonform zu lockern.**